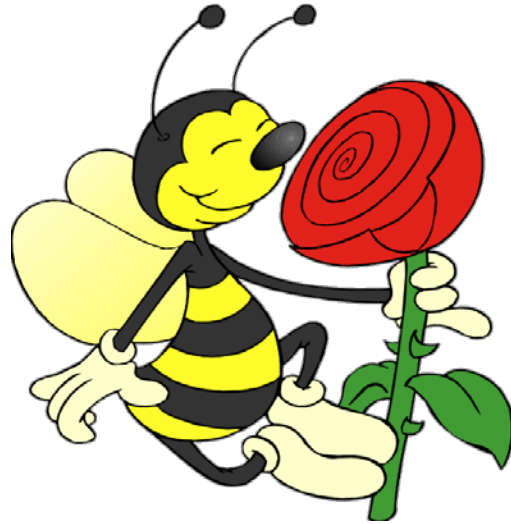




Grün für Zwickau

*Gartenordnung des
Stadtverbandes der
Kleingärtner Zwickau
Stadt e.V.
(GOZ)*

Gültig ab 01.01.2022



Vorwort

Grundlage der Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. (GOZ) sind das Bundeskleingartengesetz, die örtlichen und gesetzlichen Vorschriften und die Verträge mit den Grundstückseigentümern (zum Beispiel der Generalpachtvertrag der Stadt Zwickau mit dem Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

Kleingärten (KG) sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung), zur Erholung dienen und in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des KGs zu berücksichtigen. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben.

Der Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. und seine Mitgliedsvereine sind politisch und konfessionell neutral. Daher ist jegliche Art von politischer oder konfessioneller Willensbekundung untersagt (zum Beispiel Aufhängen von Plakaten). Das Zeigen von verfassungsfeindlichen oder diesen ähnlichen Symbolen (zum Beispiel Hissen von Fahnen) ist verboten. Das gilt auch für das Abhalten von Versammlungen oder Treffen von verfassungsfeindlichen oder ihnen nahestehenden Parteien bzw. Gruppierungen.

I. Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist bei der Bewirtschaftung des Gartens vor allem auf die kleingärtnerische Nutzung zu achten. Diese ist nur dann gegeben, wenn
 - auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden.
 - die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Eigenversorgung der Familie durch eigene Arbeit geschieht und
 - der Kleingarten dem Kleingärtner und seiner Familie zur Erholung dient.
- (2) Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.

II. Allgemeine Ordnung

- (1) Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschkentwicklungen sind zu tolerieren.
- (2) Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern und Besuchern der Anlage zu beachten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden, sind Ruhezeiten an Werktagen montags bis samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten. In diesen Zeiten dürfen keine ruhestörenden Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.
- (4) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der KGA und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstandes zum Zweck des Ein- oder Ausladens erlaubt.

III. Elektro- und Wasserversorgung

- (1) Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen entsprechen.
- (2) Die Vorschriften des aktuellen Mess- und Eichgesetzes und der aktuellen Mess- und Eichverordnung für die Verbrauchsabrechnungen sind einzuhalten.
- (3) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern ist nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erlaubt.
- (4) Regenwasser ist aus ökologischen Gründen als Gießwasser zu sammeln. Überschüssiges Regenwasser kann auf der Parzelle versickern. Es darf nicht ohne behördliche Genehmigung abgeleitet werden; ein Ableiten (Dachrinne, Regenfässer) außerhalb der eigenen Parzelle ist nicht gestattet.

IV. Kompostierung und Entsorgung

- (1) Das Verbrennen von Pflanzenabfällen ist nach dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz verboten. Feuerschalen und transportable Grills dürfen nach Zustimmung des Vorstandes mit naturbelassenem, abgelagerten Brennholz betrieben werden. Der Rauch darf nicht zur Belästigung des Nachbarn führen. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften sind dabei verbindlich. Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.
- (2) Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist die wirksame Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials notwendig. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und

Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

- (3) Eine Ablagerung von Abfällen (auch Grünabfälle) im angrenzenden Bereich der KGA ist verboten. Für die Beseitigung dieser Abfälle haftet der Verursacher bzw. der Verein.
- (4) Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.
- (5) Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.
- (6) Die Errichtung und Benutzung von Wasserspültoiletten und die Grauwasserentsorgung in Sickergruben ist verboten. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen oder unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Jede Parzelle ist, soweit vorhanden, an die vereinseigene (zum Beispiel biologische Kläranlage) oder öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen. Bevorzugt sind Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.

V. Bauliche Anlagen im Kleingarten

A Allgemeines

- (1) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) von Gartenlauben und anderer Baukörper in den KG richtet sich nach §3 BKleingG und erfordert die schriftliche Zustimmung des dafür zuständigen Vereins- oder Vorstandsvorstandes.
- (2) Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzellen nicht beeinträchtigen. Um einen Sicht- und Windschutz am Sitzplatz zu erreichen, kann ein Rankgerüst, evtl. mit entsprechender Bepflanzung, mit einer maximalen Höhe von 2 m und einer maximalen Breite von 3 m errichtet werden.
- (3) Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig.
- (4) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis schriftlich erteilt worden ist.
- (5) Den Grenzabstand legt der Vereinsvorstand fest, dieser darf jedoch 1 m nicht unterschreiten. Für die Außengrenze gilt die Sächsische Bauordnung.
- (6) Die Verwendung von Baustoffen, die gesundheitsgefährdende Bestandteile aufweisen oder für Boden, Luft und Wasser gefährliche Auswirkungen haben, ist untersagt. Die Verwendung von geschütteten Beton ist im Kleingarten nicht erlaubt. Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln oder zu verblenden, zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o. ä. zu verwenden, im Kleingarten zu lagern oder zu vergraben oder in den Verkehr zu bringen. Defekte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

B Bauvorschriften

(1) Gartenlaube

Im KG ist nur eine Laube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche bis 10% der Parzellengröße jedoch höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich Geräteschuppen und überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Es gelten nachstehende Höhenmaße:

Satteldach – max. Firsthöhe 3,50 m, Traufhöhe 2,25 m, Dachüberstand max. 0,50 m;

Flach- oder Pultdach – max. Dachhöhe 2,60 m, Dachüberstand max. 0,50 m;

Weitere Gebäude und Baukörper sind im KG grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind die nachfolgend unter (2), (3) und (7) genannten Baulichkeiten. Für alle vor dem 03. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden baulichen Anlagen gelten die Bestandschutzregeln gem. § 20a Punkt 7 BKleingG.

(2) Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

(3) Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich als Feucht-Biotop bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachem Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- oder Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem jeweiligen Pächter.

(4) Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 03. Oktober 1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt (Feuerungsanlagenverordnung Sachsen).

(5) Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

(6) Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

(7) Spielgeräte und -einrichtungen

Das Aufstellen und Errichten von Spielgeräten und -einrichtungen bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Zustimmung gilt bis zum Ende des 13. Lebensjahres eines jeden Kindes. Erlaubnis kann für eine Rutsche, eine Schaukel und ein kleines Trampolin erteilt werden. Dabei ist ein Mindestabstand zur Nachbarparzelle von 1,50 m einzuhalten. Für die Errichtung eines Spielhauses oder eines Spielturms gilt:

Der Mindestabstand zur Nachbarparzelle beträgt 3,0 m;

Spielhaus - max. Firsthöhe von 1,50 m und max. Grundfläche 3,0 m² ;

Spielturn - max. Firsthöhe 3,00 m und max. Grundfläche 4,0 m² ;

Pro Parzelle wird das Aufstellen von max. 3 Spielgeräten und -einrichtungen gestattet; bei der Aufstellung eines Spielturnes oder Spielhauses ist nur eines von beiden zulässig.

(8) Antennen, Satellitenschüsseln und Fahnenmasten

Antennen und Satellitenschüsseln stehen der einfachen Ausführung von Gartenlauben entgegen und stören den Gesamteindruck einer Kleingartenanlage. Das gilt auch für aufgestellte Fahnenmasten und damit verbundener Beflaggung.

(9) Gewässerrandstreifen

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein Abstandsstreifen (Ufer bzw. Böschungsoberkante) an Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gem. § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m sowie im Außenbereich 10 m.

(10) Rückbau/Beseitigung

Wurden Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet, sind diese auf Anordnung des Vorstandes unverzüglich zurückzubauen. Gleiches gilt spätestens bei Pächterwechsel für gem. § 20 a Punkt 7 BKleingG bestandsgeschützte Baulichkeiten, wenn der Bestandsschutz wegfällt sowie für alle Baulichkeiten, wenn diese aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können.

VI. Anpflanzungen

- (1) Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen.
- (2) Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- & Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen sowie als giftig geltende Pflanzen ist nicht gestattet.
- (3) Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind minimale Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen.
- (4) Bei der Pflanzung und Pflege von Formschnitthecken ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten.

- (5) Werden Formschnitthecken, Zäune o. ä. innerhalb des Vereinsgeländes erlaubt, dürfen diese eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung gilt eine maximale Höhe von 2,00 m.
- (6) Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz, Gehölzschutzsatzung) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt (Artenschutz § 44 BNatSchG) oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung. Das Roden und Beseitigen von Hecken, Büschen, Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis 28. Februar des Folgejahres gestattet.
- (7) Die Anlage zu dieser Gartenordnung enthält weitere Erläuterungen und Festlegungen zu Pflanz- und Grenzabständen, zu empfohlenen Pflanzen und Gehölzen, zu nicht zulässigen Pflanzen und Gehölzen, zu invasiven oder krankheitsübertragenden Pflanzen und zum interaktiven Pflanzenschutz.

VII. Biologische Gartenbewirtschaftung

- (1) Eine Gestaltung mit natürlichen Materialien und die biologische Bewirtschaftung des Kleingartens sind vorrangig anzustreben.
- (2) Die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide), insbesondere Herbizide, Fungizide, Insektizide und Glyphosat sind nicht gestattet. Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln verboten, ebenso der Einsatz von anderen umweltschädigenden Stoffen zur Unkrautbekämpfung wie Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.
- (3) Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen ist zu fördern. Bei Neuanpflanzungen ist auf den Vogelschutz und die Förderung von Nistmöglichkeiten, sowie auf die Verwendung von Bienennährgehölzen ein besonderes Augenmerk zu richten.
- (4) Die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung von organischen Düngern und Kompost gesichert werden.

VIII. Kleintierhaltung

- (1) Tierhaltung in den Kleingärten wird nicht gestattet.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für vor dem 03. Oktober 1990 genehmigte und bestehende Anlagen zur Kleintierhaltung (Bestandsschutz nach § 20 a Punkt 7 BKleingG). Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Kleintiere gehalten haben, können dies im bescheidenen Umfang weiterführen, wenn dadurch die Mitpächter nicht beeinträchtigt werden. Die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle muss jedoch überwiegen.
- (3) Die Bienenhaltung im KG ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (4) Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage kurz angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das Füttern von streunenden Katzen ist in der KGA untersagt.

Anlage zur Gartenordnung des Stadtverbandes Zwickau Stadt e.V.

I. Pflanz- und Grenzabstände

Für die Anpflanzung werden folgende Pflanzabstände empfohlen und Grenzabstände bestimmt:

	Pflanzabstand (m)	Grenzabstand (m)
Apfel	2,50 – 3,00	2,00
Birne	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich, Aprikose, Nektarine	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum, Halbstamm	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumformen, Beerenobst in Buschform	1,50 – 2,00	1,25
Beerenobst in Stämmchenform	1,00 – 1,25	1,00
Beerenobst in Spalierform:		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren	1,00 – 2,00	1,00
Weinreben, Kiwi	1,30	0,70

II. Vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) empfohlene Gehölze:

Bauern-Hortensie	<i>(Hydrangea macrophylla)</i>
Fruchtskimmie	<i>(Skimmia japonica)</i>
Großblumiger Johannisstrauch	<i>(Hypericum 'Hidcote')</i>
Hibiskus	<i>(Hibiscus syriacus)</i>
Liebesperlenstrauch	<i>(Callicarpa giraldii)</i>
Mahonie	<i>(Mahonia aquifolium)</i>
Niedrige Scheinquitte	<i>(Chaenomeles japonica)</i>
Schwarze Apfelbeere	<i>(Aronia melanocarpa)</i>
Waldrebe	<i>(Clematis)</i>

III. Vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) empfohlene Obstgewächse:

Apfelbeere, pflaumenblättrig	<i>(Aronia x prunifolia)</i>
Brombeere	<i>(Rubus sectio rubus)</i>
Garten-Erdbeere	<i>(Fragaria x ananassa)</i>
Himbeere	<i>(Rubus idaeus)</i>
Jostabeere	<i>(Ribes x nidigrolaria)</i>
Kultur-Heidelbeere	<i>(Vaccinium corymbosum)</i>
Kupfer-Felsenbirne	<i>(Amelanchier lamarckii)</i>
Maibeere	<i>(Lonicera caerulea var. Edulis)</i>
Mini-Kiwi (Strahlengriffel)	<i>(Actinidia arguta)</i>
Mirabelle	<i>(Prunus domestica subsp. syriaca)</i>
Pfirsich	<i>(Prunus persica)</i>
Pflaume	<i>(Prunus domestica subsp. domestica)</i>
Rote Johannisbeere	<i>(Ribes rubrum var. domesticum)</i>
Säulen-Apfel	<i>(Pyrus communis)</i>
Stachelbeere	<i>(Ribes uva-crispa)</i>
Süßkirsche	<i>(Prunus avium)</i>
Weißer Johannisbeere	<i>(Ribes rubrum var. domesticum)</i>

IV. Empfohlene Gehölze für Formschnitthecken

Falscher Jasmin, Duftjasmin, Pfeifenstrauch (<i>Philadelphus coronarius</i>) verschiedene Sorten	keine Einschränkungen, viele Sorten mit Blütenduft, frische Triebe werden gern von Läusen besucht
Japanischer Spierstrauch (<i>Spiraea nipponica</i>)	keine Einschränkungen
Heckenkirsche (<i>Lonicera x xylosteoides</i>)	leicht giftige rote Beeren
Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) verschiedene Sorten	leichte Giftigkeit in allen Pflanzenteilen - besonders in den Beeren
Korallenbeere (<i>Symphoricarpus orbiculatus</i>)	keine Einschränkungen
Gewöhnliche Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)	giftig in Blättern und Beeren, immergrün
Gewöhnlicher Buchs (<i>Buxus sempervirens</i>) starkwachsende Arten	giftig, Gefährdung durch Buchsbaum- zünsler und Buchsbaum-Triebsterben
Graue Felsenmispel (<i>Cotoneaster dielsianus</i>)	keine Einschränkungen, hoher Zierwert durch Laubfärbung und Fruchtbesatz, nicht anfällig für Feuerbrand!
<i>Berberis julianae</i> (Julianes Berberitze)	starke Dornen, immergrüne Pflanze, eventuell anfällig für Getreideschwarzrost! Nicht in die Nähe von Ackerflächen!
Thunbergs Berberitze (<i>Berberis thunbergii</i>) verschiedene Sorten	Dornen, kein Zwischenwirt für Getreide- schwarzrost!
Gartenforsythia, Goldglöckchen (<i>Forsythia x intermedia</i>)	anfällig und dadurch Verbreitungsherd für <i>Monilia laxa</i> (<i>Monilia</i> - Spitzendürre)
Chinesische Zierquitte (<i>Chaenomeles speciosa</i>)	leicht anfällig für Feuerbrand, Wildobst
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Wildobst, Laubfärbung im Herbst
Weißer Maulbeere & Schwarze Maulbeere (<i>Morus alba</i> & <i>Morus nigra</i>)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Naschobst
Hainbuche, Weißbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Winterlaub
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze

V. Bäume, Sträucher und Koniferen, die nicht für eine Anpflanzung in einem Kleingarten gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zugelassen sind:

Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im BKleingG gefordert, nicht entsprechen.

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ist es auch nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (*Miscanthus*) sowie die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*) in der Parzelle zu pflanzen.

Waldbäume, Parkbäume und Sträucher

Begründung

Laubbäume:

z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Ginkgo, Haselnuss, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide

Ungeeignete Baumform, da höher als 2m und bereits im frühen Stadium große Breite.

Nadelbäume:

z.B. Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Lebensbäume oder Thujen, Mammut- und Affenschwanzbäume, Scheinzypressen, Tannen, Wacholder, Zeder

Ungeeignete Baumform, da höher als 20 m. Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen

Deck- und Blütensträucher:

Hasel (*Corylus barbarum*)
 Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Goldregen (*Laburnum anagyroides*)
 Essigbaum (*Rhus Typhina*)
 Zierapfel/-kirschen auch als Säule

Wuchshöhe bis 6,00 m
 Wuchshöhe bis 6,00 m
 Wuchshöhe bis 6,00 m
 Wuchshöhe bis 7,00 m
 Wuchshöhe bis 8,00 m
 Wurzelaufläufer sind nicht beherrschbar.

Wirtspflanzen für Schaderreger

Pflanzenkrankheit

Bocksorn (*Lycium barbarum*)
 Haferschlehe (*Prunus spinosa*)

Scharkakrankheit

Felsenbirne-Pralinenbaum (*Amalanchier levis*)
 Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*)
 Glanzmispel (*Photinia*)
 Rotdorn (*Crataegus laevigata*)
 Scheinquitte (*Chaenomeles japonica*)
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Zwergmispel (*Cotoneaster horizontales*)

Feuerbrand meldepflichtig!

Korkenzieherweide (*Salix matsudana Tortuosa*)
 Mandelbäumchen (*Prunus triloba*)
 Wacholder aller Art
 Weymuths-Kiefer (*Pinus strobus*)

Weidenbohrer
 Monilia-Spitzendürre
 Birnengitterrost
 Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost

VI. Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern. In Sachsen geht diese Gefahr derzeit insbesondere von folgenden Pflanzenarten aus, daher ist die Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential:

Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)
Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*)
Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*),
Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*)
Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*)
Hornfrüchtiger Sauerklee (*Oxalis corniculata*)
Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)- herbizidresistente Giftpflanze
Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)- 3m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Traubenkraut (Ambrosia) – Allergien, Asthma
Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen

VII. Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes

A Vorbeugende Maßnahmen

Standort- und Pflanzenauswahl:

Für die jeweiligen Kulturpflanzen sollte durch Nutzung von Arten- und Sortenbeschreibungen der passende Standort gewählt werden. Nützlich sind auch überliefertes Wissen und Fachberatung. Die Verwendung von hochwertigen, resistenten und robusten Saat- und Pflanzgut wird empfohlen.

Bodenpflege und Bodengesundheit:

Bodenbearbeitung dient der Lockerung, Durchlüftung, Erwärmung und der Einarbeitung organischen Materials. Das Wasserhaltevermögen des Bodens wird verbessert.

Fruchtfolge & Mischkultur:

Beim Anbau von Gemüsearten soll ein möglichst langer Zeitraum zwischen einem Anbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfolge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. Der Anbau von Untersaaten und Mischkulturen reduziert den Infektionsdruck.

Düngung und Bewässerung:

Ersatz der Nährstoffe, die dem Boden durch Ernte entzogen werden sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Zu hohe Nährstoffgaben belasten Boden und Grundwasser und sind zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewässerung fördert die Pflanzengesundheit.

B Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen:

Ausgewiesene Pflanzendoktoren, Fachberater von Vereinen und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel erstellen Diagnosen und geben Behandlungsempfehlungen.

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen:

Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken & Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, Thermische Verfahren.

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen:

Leimtafeln (Gelb- oder Blautafeln), Fraßblockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung:

Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z. B. *Bacillus thuringiensis*) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel:

Unter Pflanzenstärkungsmittel versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel findet sich unter: www.bvl.bund.de/pstm

Grundstoffe:

Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind. Das BVL veröffentlicht daher auf seiner Homepage für genehmigte Grundstoffe jeweils ein Datenblatt mit den wichtigsten Inhalten zu deren Anwendung.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen:

Chemische Pflanzenschutzmittel sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden.

Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. wurde am 25. September 2021 durch den Gesamtvorstand beschlossen und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Gartenordnung, eigene Gartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Gartenordnung nicht widersprechen dürfen. Führt das Inkrafttreten dieser Ordnung dazu, dass bisher zulässige Sachverhalte unzulässig werden, können die Mitgliedsvereine mit Zustimmung des Vorstandes des Stadtverbandes Zwickau Stadt e. V. Übergangsregelungen beschließen.

Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.

